

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Kreistag

Datum

21.08.2024

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Bestimmung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH

Gesetzliche Grundlage:

§ 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 14 des Gesellschaftsvertrages der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH Zwickau in der jeweils gültigen Fassung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Erste Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestimmt folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH Zwickau:

Herrn/Frau ...

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Zwickau sind gemäß § 63 SächsLKrO i. V. mit § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Kreistag die Mitglieder der Aufsichtsräte widerruflich zu bestimmen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 05.11.2014 (Beschlussnummer 008/14/KT) findet für die Bestimmung der Aufsichtsräte das Benennungsverfahren Anwendung.

Der Aufsichtsrat der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH Zwickau besteht aus 10 Mitgliedern. Davon ist ein Mitglied vom Kreistag zu bestimmen.

Nicht als Aufsichtsratsmitglieder dürfen gesetzliche Vertreter, Mitglieder von Organen sowie Mitarbeiter von konkurrierenden Unternehmen, insbesondere von anderen Krankenhaus- und Pflegeheimbetreibern sowie von Medizinischen Versorgungszentren bestimmt werden.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.